



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 21

Freitag, 5. Juni

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2015..... 356

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2015 358

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 113 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 22.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1 im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 22.511.150 EUR

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 22.511.150 EUR

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EUR

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

2 im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.752.050 EUR

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.097.500 EUR

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.029.200 EUR

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.263.300 EUR

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.750.000 EUR

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 156.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.531.250 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.516.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.750.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden lt. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 EUR.
- e) Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 EUR je Einzelfall.
- f) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.

26548 Norderney, den 23.04.2015

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. Mai 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2015 bis zum 16.06.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 114, öffentlich aus.

Norderney, 26. Mai 2015

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.071.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.513.429 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	948.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.141.100 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.071.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.969.650 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.068.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.598.065 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	749.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	155.700 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	4.112.600 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	4.810.750 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	882.900 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	882.900 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Bereich

A Wasserwerk

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	607.600 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	710.100 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	644.800 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	644.800 Euro

im Bereich

B Hafen

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	236.500 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	295.800 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	85.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	85.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 749.100 EURO festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 295.000 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 544.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Gemeinde Juist, 26.03.2015

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dietmar Patron

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2, sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 122 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. Mai 2015, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.06.2015 bis zum 16.06.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 26. Mai 2015

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Patron

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.